



## Lesefassung

der S a t z u n g  
über die Straßenreinigung in der Stadt Freudenberg  
- Straßenreinigungssatzung -  
vom 27. November 1978  
in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 09.12.2022

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 271), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW –StrReinG NRW-) vom 18.12.1975 (GV. NW. S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 390) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz zur Abschaffung der Jagdsteuer vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 394) hat der Rat der Stadt Freudenberg in seiner Sitzung am 29.1.2012 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Freudenberg – Straßenreinigungssatzung – vom 27.11.1978 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 02.11.2011 beschlossen: <sup>1)</sup>

### § 1

#### Allgemeines

(1) Die Stadt Freudenberg betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Landes- und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 der Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch Radwege, Sicherheitsstreifen, Parkstreifen und Haltestellenbuchten. Gehwege sind selbständige und unselbständig geführte Gehwege sowie alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist; als Gehweg gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 1 StVO (Straßenverkehrs-Ordnung). <sup>2)</sup>

(2) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee und Eisglätte.

(3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

### § 2

#### Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

(1) <sup>3)</sup> Die Reinigung aller Gehwege einschließlich deren Winterwartung wird den Eigentümern der an die Straße angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt.

(2) <sup>4) 11) 12) 13) 14)</sup> Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehstreifen wird in dem darin festgelegten Umfang den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (§ 4) auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigungspflicht nur bis zur Straßenmitte.

Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

(3) <sup>5)</sup> Auf Antrag der Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur für die Dauer einer bestehenden Haftpflichtversicherung wirksam.

### **§ 3 <sup>6)</sup>**

#### **Art und Umfang der übertragenen Reinigungspflicht**

(1) Im Rahmen der Sommerreinigung sind

- a) Die Fahrbahnen am 1. Tag der 15. Woche (April) sowie am 1. Tag der 39. Woche (September) jeden Jahres
- b) die Gehwege wöchentlich am letzten Werktag einer Woche

zu reinigen. Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Der Unrat (kehriger Schlamm, Fremdkörper, Laub, Gras, Unkraut und sonstiger Unrat) ist nach Beendigung der Reinigung unverzüglich zu entfernen. Dabei dürfen diese Stoffe weder fremden Grundstücken noch den öffentlichen Entwässerungseinrichtungen zugeführt werden.

(2) <sup>7)</sup> Im Rahmen der Winterwartung sind die Gehwege in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von mindestens 1,00 m von Schnee freizuhalten. Ist der Gehweg in einer geringeren Breite hergestellt, so ist er in gesamter Breite vom Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Wege sowie die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen auf den zu reinigenden Fahrbahnen mit abstumpfenden oder auftauenden Stoffen zu bestreuen; dabei soll dem Einsatz von abstumpfenden Mitteln Vorrang vor auftauenden Mitteln gegeben werden. Sind Gehwege nicht vorhanden, so ist seitlich auf der Fahrbahn ein Gehstreifen von mindestens 0,60 m Breite von Schnee und Eis freizuhalten. In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte unverzüglich zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz bestreut, salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.

(3) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte gestreut werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

(4) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar behindert wird. Die Einläufe zur Entwässerungsanlage und die Hydranten sind von Schnee und Eis freizuhalten. Schnee und Eis von Privatgrundstücken dürfen nicht auf Gehwegen und Fahrbahnen abgelagert werden.

(5) Anderweitig normierte Verpflichtungen des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreien den nach § 2 dieser Satzung Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

#### **§ 4**

##### **Begriff des Grundstückes**

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(2) Ein Grundstück gilt dann als erschlossen, wenn eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt möglich ist. Dies gilt in aller Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

#### **§ 5 <sup>8)</sup>**

##### **Benutzungsgebühren**

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NW in Verbindung mit § 3 Straßenreinigungsgesetz NW aufgrund einer besonderen Gebührensatzung.

#### **§ 6 <sup>9)</sup>**

##### **Ordnungswidrigkeit**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.

(2) Die Geldbuße beträgt für jede der in Absatz 1 genannten Ordnungswidrigkeiten mindestens 5,00 €. Sie beträgt bei fahrlässiger Zuwiderhandlung höchstens 200,00 € und vorsätzlicher Zuwiderhandlung höchstens 400,00 €.

(3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OwiG ist der Bürgermeister.

#### **§ 7 <sup>10)</sup>**

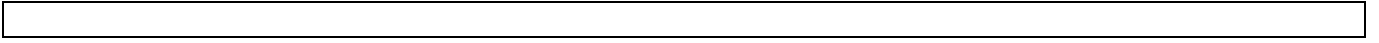
##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

---

<sup>1)</sup> Die Präambel ist in der bereinigten Fassung aufgeführt. Die Ursprungsfassung datiert vom 27.11.1978, die Fassung der 1. Änderungssatzung vom 27.04.1982, die der 2. Änderungssatzung vom 22.03.1988, die der 3. Änderungssatzung vom 06.12.2004, die der 4. Änderungssatzung vom 25.11.2010 und die der 5. Änderungssatzung vom 02.12.2011, die der 6. Änderungssatzung vom 29.11.2012

- 2) § 1 Abs. 1 Satz 3, zweiter Halbsatz, wurde durch die 1. Änderungssatzung vom 27.04.1982 sowie die 2. Änderungssatzung vom 22.03.1988 geändert und ist nun als Satz 4 angefügt.
- 3) § 2 Abs. 1 wurde durch die 1. Änderungssatzung vom 27.04.1982 geändert.
- 4) § 2 Abs. 2 wurde durch die 1. Änderungssatzung vom 27.04.1982 geändert, § 2 Abs. 2 Satz 1 wurde durch die 2. Änderungssatzung vom 22. März 1988 in die vorliegende Fassung gebracht. Das Straßenverzeichnis (geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 27.04.1982 und neugefasst durch die 2. Änderungssatzung vom 22.03.1988) ist als Anlage beigefügt.
- 5) § 2 Abs. 3 wurde durch die 1. Änderungssatzung vom 27.04.1982 geändert.
- 6) § 3 wurde durch die 1. Änderungssatzung vom 27.04.1982 sachlich geändert.
- 7) § 3 Abs. 2 wurde durch die 2. Änderungssatzung vom 22.03.1988 in die vorliegende Fassung gebracht.
- 8) § 5 wurde durch die 1. Änderungssatzung vom 27.04.1982 neu angefertigt.
- 9) § 6 ersetzt in der 1. Änderungssatzung vom 27.04.1982 den § 5 (Ahndungsvorschrift) der Ursprungssatzung und wurde durch die 3. Änderungssatzung vom 06.12.2004 in die vorliegende Fassung gebracht.
- 10) Das Datum des Inkrafttretens bezieht sich auf die (Ursprungs-)Satzung vom 27.11.1978.  
Die 1. Änderungssatzung vom 27.04.1982 wurde am 05.05.1982 öffentlich bekannt gemacht und ist am 06.05.1982 in Kraft getreten.  
Die 2. Änderungssatzung vom 22.03.1988 wurde am 28.03.1988 öffentlich bekannt gemacht und ist am 29.03.1988 in Kraft getreten.  
Die 3. Änderungssatzung vom 06.12.2004 wurde am 11.12.2004 öffentlich bekannt gemacht und ist am 13.12.2004 in Kraft getreten.  
Die 4. Änderungssatzung vom 25.11.2010 wurde am 18.12.2010 öffentlich bekannt gemacht und ist am 19.12.2010 in Kraft getreten.  
Die 5. Änderungssatzung vom 02.12.2011 wurde am 24.12.2011 öffentlich bekannt gemacht und tritt am 25.12.2011 in Kraft.  
Die 6. Änderungssatzung vom 29.11.2012 wurde am 08.12.2012 öffentlich bekannt gemacht und tritt am 01.01.2013 in Kraft.  
Die 7. Änderungssatzung vom 11.12.2015 wurde am 11.12.2015 öffentlich bekannt gemacht und tritt am 01.01.2016 in Kraft.  
Die 8. Änderungssatzung vom 10.12.2021 wurde am 10.12.2021 öffentlich bekannt gemacht und tritt am 01.01.2022 in Kraft.  
Die 9. Änderungssatzung vom 09.12.2022 wurde am 17.12.2022 öffentlich bekannt gemacht und tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- 11) Das Straßenverzeichnis wurde gemäß 4. Änderungssatzung vom 25.11.2010 ergänzt.
- 12) Das Straßenverzeichnis wurde gemäß 5. Änderungssatzung vom 02.12.2011 ergänzt.
- 13) Das Straßenverzeichnis wurde gemäß 6. Änderungssatzung vom 29.11.2012 ergänzt.
- 14) Das Straßenverzeichnis wurde gemäß 7. Änderungssatzung vom 11.12.2015 ergänzt.
- 15) Das Straßenverzeichnis wurde gemäß 8. Änderungssatzung vom 10.12.2021 ergänzt.
- 16) Das Straßenverzeichnis wurde gemäß 9. Änderungssatzung vom 09.12.2022 ergänzt.



**70 10/1**

Anlage  
zu § 2 der Straßenreinigungssatzung

**Lesefassung vom 09.12.2022, gültig ab 01.01.2023**

# **Straßenverzeichnis**



Straßen						Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (§ 2)			
						Sommerreinigung		Winterwartung	
Straßen-schlüs-sel	Gebühren-pflichtige Winter-wartung	Straßenname	Anlie-gerver-kehr	inner-örtlicher Ver-kehr	über-örtlicher Ver-kehr	Fahr-bahn	Geh-weg	Fahr-bahn	Geh-weg bzw. Geh-strei-fen
3002	x	Am Alcher Berg		x		x	x		x
3003		Amboßweg	x			x		x	
3004	x	Am Nöchel	x			x	x		x
3005	x	Am Schulwald	x			x			x
3007	x	Arnsbacher Weg	x			x			x
3008	x	Auf der Nörr	x			x			x
3009	x	Auf'm Berg	x			x			x
3010	x	Bruchgarten 2)		x		x			x
3011	x	Bühler Straße 1)			x	x	x		x
3012	x	Eckenweg		x		x	x		x
3013	x	Eichenweg		x		x	x		x
3014		Fahrseifen	x			x		x	
3015		Haubergsweg	x			x		x	
3016	x	Hinter der Ley	x			x			x
3017	x	Hinter der Nörr 2)		x		x			x
3018	x	Hohe Ley	x			x			x
3019	x	Hohler Weg		x		x			x
3020	x	Im Boden	x			x			x
3021	x	Im Elschetal		x		x	x		x
3022	x	Im Mertenseifen		x		x			x
3023	x	Im Seifen 1)			x	x	x		x
3024	x	In der Thalen		x		x	x		x
3027	x	Seelbacher Straße 1)			x	x	x		x
3030	x	Steinstücker Weg		x		x			x
3031	x	Thalenweg	x			x	x		x
3032	x	Vor der Nörr 2)		x		x	x		x
3033	x	Waldweg		x		x			x
3034		Wiesenweg	x			x		x	
3035	x	Hochstraße		x		x	x		x
3036	x	Mertenseifer Grund		x		x	x		x
3037	x	Zur Alche	x			x	x	x	x
3038	x	Zur Weide	x			x	x	x	x
3001		Äckerstal	x			x		x	
3006		An der Alche	x			x	x	x	x
3028		Sonnenweg	x			x		x	

Straßen						Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (§ 2)			
						Sommerreinigung		Winterwartung	
Straßen- schlüs- sel	Gebühren- pflichtige Winter- wartung	Straßenname	Anlie- gerver- kehr	inner- ört- licher Ver- kehr	über- örtlicher Ver- kehr	Fahr- bahn	Geh- weg	Fahr- bahn	Geh- weg bzw. Geh- strei- fen
3071	x	Am Teich	x			x			x
3072	x	Am Thörchen		x		x			x
3073	x	Auf der Heide	x			x			x
3074	x	Bühler Straße 1)			x	x	x		x
3075	x	Engelwerthweg		x		x			x
3076	x	Horweg	x			x			x
3077	x	Im Bühler Feld	x			x			x
3078	x	Kreuztaler Straße 1)			x		x		x
3079	x	Unter der Heide	x			x			x
3080	x	Zum Kirchenwald	x			x			x
3081	x	Weidegarten	x			x			x
3082		Kurzer Weg	x			x		x	
3083	x	Kompweg	x			x			x
3084	x	Bühler Höhe 2)	x				x		x

Straßen						Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (§ 2)			
						Sommerreinigung		Winterwartung	
Straßen-schlüs-sel	Gebühren-pflichtige Winter-wartung	Straßenname	Anlie-gerver-kehr	inner-ört-licher Ver-kehr	über-örtlicher Ver-kehr	Fahr-bahn	Geh-weg	Fahr-bahn	Geh-weg bzw. Geh-strei-fen
3051	x	Am Bottenberger Wald	x			x			x
3052	x	Bottenberger Straße		x		x			x
3053	x	Heuslingstraße 2)			x	x			x
3054	x	Auf der Sang	x			x			x
3055	x	Sommerwiese	x			x			x

Stadtteil Büschergrund

70 10/1

Straßen						Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (§ 2)			
						Sommerreinigung		Winterwartung	
Straßen-schlüssel	Gebühren-pflichtige Winter-wartung	Straßenname	Anlie-gerver-kehr	inner-örtlicher Ver-kehr	über-örtlicher Ver-kehr	Fahr-bahn	Geh-weg	Fahr-bahn	Geh-weg bzw. Geh-streifen
3101	x	Alte Kölner Straße 2)		x		x	x		x
3102	x	Alte Poststraße		x		x			x
3103	x	Am Bockseifer Wald		x		x			x
3104		Am Büscher Berg		x		x			x
3105	x	Am Eicher Hang 2)		x		x	x		x
3106	x	Am Hang		x		x			x
3107	x	Am Rain		x		x			x
3108	x	Amselweg	x			x			x
3109	x	Am Stättchen	x			x			x
3111	x	An der Stätte	x			x			x
3112	x	Anstoßer Straße		x		x			x
3113	x	Birkenweg	x			x			x
3114	x	Bismarckweg	x			x			x
3115	x	Bockseifer Straße zwischen Halemnhofstraße und Am Rain		x		x			x
3115		Bockseifer Straße zwischen Olper Straße und Am Rain		x		x		x	
3116	x	Böhlgasse		x		x			x
3117	x	Bottenberger Weg	x			x			x
3118	x	Bruchstraße 2)		x		x	x		x
3119	x	Buchenstraße 2)		x		x	x		x
3120	x	Büscher Straße 2)		x		x	x		x
3121	x	Drosselweg	x			x			x
3122	x	Eichener Straße 2)		x		x	x		x
3123	x	Eicher Feldstraße		x		x			x
3124		Eisenstraße zwischen Haus Nr. 5 und 19	x			x		x	
3124	x	Eisenstraße (Hohlweg)	x			x			x
3125	x	Falkenweg	x			x			x
3126	x	Fichtenweg 2)		x		x	x		x
3127	x	Finkenweg	x			x			x
3128	x	Fließenhardtstraße 2)		x		x	x		x
3129	x	Freiherr-vom-Stein-Straße		x		x	x		x
3130	x	Friedhofsweg	x			x			x
3132	x	Halmenhofstraße		x		x			x
3133	x	Hammerweg 2)		x		x	x		x
3134	x	Hätzeweg	x			x	x		x
3136	x	Im Winkel	x			x			x
3137	x	In der Kelln		x		x			x
3138	x	In der Krumm	x			x			x
3139	x	In der Schlade		x		x			x
3140	x	Johannesbergstraße		x		x			x

Straßen						Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (§ 2)			
						Sommerreinigung		Winterwartung	
Straßen-schlüs-sel	Gebühren-pflichtige Winter-wartung	Straßenname	Anlie-gerver-kehr	inner-ört-licher Ver-kehr	über-örtlicher Ver-kehr	Fahr-bahn	Geh-weg	Fahr-bahn	Geh-weg bzw. Geh-strei-fen
3141	x	Kalte Höhe		x		x			x
3142	x	Köpfchenweg	x			x			x
3145	x	Kurzer Seifen	x			x			x
3146	x	Lärchenweg	x			x			x
3147	x	Malerwinkel	x			x			x
3148	x	Meisenweg	x			x			x
3149	x	Mühlenbergstraße	x			x			x
3150	x	Mühlenstraße 2)		x		x	x		x
3151	x	Olper Straße 1)			x		x		x
3152	x	Osterbergstraße		x		x			x
3153	x	Pappelweg	x			x	x		x
3154	x	Querstraße 2)		x		x			x
3155	x	Salzweg	x			x			x
3156	x	Siegener Straße 1)2)			x		x		x
3157	x	Starenweg	x			x			x
3158	x	Steiler Weg	x			x	x		x
3159	x	Südstraße	x			x			x
3160	x	Triftstraße 2)		x		x	x		x
3161	x	Wäldchenstraße	x			x			x
3162	x	Wäldchenweg	x			x			x
3163	x	Weibeweg		x		x	x		x
3164	x	Wendinger Straße		x		x	x		x
3166	x	Zur Gambachshöhe 2)		x		x	x		x
3168	x	Schwalbenweg	x			x			x
3169	x	Elsterweg	x			x			x
3170	x	Büscher Bruch	x			x			x
3171	x	Krähenweg	x			x			x
3172	x	Eicher Garten	x			x			x
3173	x	Eicher Seifen	x			x	x		x
3174	x	Hommese 2)		x			x		x
3175	x	Unterm Eicher Hang	x			x	x		x
3177	x	Obere Weide	x			x			x
3010	x	Am Weidekamp	x			x	x		x
3165	x	Wilhelmshöhe		x					x
3176		Peimbach (L562) 1)			x				
3178	x	Am Mühlenberg	x			x	x		x
3179	x	Obere Hommeswiese	x			x	x		x
3143	x	Kreuztaler Straße 1)			x		x		x
3179		Krumme Birke	x			x	x	x	x
3180	x	Hermann-Vomhof-Straße		x		x	x		x

Straßen						Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (§ 2)			
						Sommerreinigung		Winterwartung	
Straßen-schlüs-sel	Gebühren-pflichtige Winter-wartung	Straßenname	Anlie-gerver-kehr	inner-ört-licher Ver-kehr	über-örtlicher Ver-kehr	Fahr-bahn	Geh-weg	Fahr-bahn	Geh-weg bzw. Geh-strei-fen
3201	x	Am Hüls	x			x			x
3204	x	Dirlenbacher Straße 1)			x	x	x		x
3205	x	Hakenfeldstraße	x			x			x
3206	x	Jägerweg	x			x			x
3209	x	Stockfeldstraße	x			x			x
3211	x	Grubengarten	x			x			x
3212	x	Alter Garten	x			x			x
3203		Asdorfer Mühle	x			x		x	x

Straßen						Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (§ 2)			
						Sommerreinigung		Winterwartung	
Straßen-schlüs-sel	Gebühren-pflichtige Winter-wartung	Straßenname	Anlie-gerver-kehr	inner-ört-licher Ver-kehr	über-örtlicher Ver-kehr	Fahr-bahn	Geh-weg	Fahr-bahn	Geh-weg bzw. Geh-strei-fen
3251	x	Alte Heide 1)			x	x			x
3252	x	Alte Poststraße	x			x			x
3253	x	Am Asdorfer Weiher	x			x			x
3254	x	Am Aspenwald bis Hausnummer 10		x		x	x		x
3254		Am Aspenwald ab Hausnummer 13	x			x		x	
3255	x	Am Gambachswieher		x		x			x
3256	x	Am Hang	x			x			x
3257	x	Am Hausplatz	x			x			x
3258	x	Am Herlinger Wald 2)		x		x	x		x
3259	x	Am Hohenhainsgarten 2)		x		x			x
3260	x	Am Kochsfeld	x			x			x
3261	x	Am Marktplatz 2)	x			x	x		x
3262	x	Am Plittershagener Berg 2)		x		x	x		x
3263	x	Am Schieferacker	x			x	x		x
3264	x	Am Schlagsberg 1)			x	x	x		x
3265	x	Am Silberstern 2)		x		x	x		x
3266		An der Fließenhardt	x			x	x	x	x
3267	x	An der Sonnenseite	x			x			x
3268	x	Asdorfer Straße 1)			x		x		x
3269	x	Aspenweg		x		x	x		x
3270	x	Bahnhofstraße 1)			x		x		x
3271	x	Baumweg	x			x			x
3272		Bergstraße	x			x		x	
3273	x	Bismarckweg	x			x			x
3274	x	Bogenstraße		x		x			x
3275	x	Burgstraße 2)		x		x	x		x
3276	x	Buschweg	x			x			x
3277	x	Christian-Stahlschmidt-Straße	x			x	x		x
3278	x	Eichstattweg	x			x	x		x
3279	x	Euelsbruchstraße 2)		x		x	x		x
3280	x	Eva-von-Thiele-Winckler-Straße 2)	x			x	x		x
3281	x	Färberstraße	x			x	x		x
3282	x	Fliederweg	x			x			x
3283	x	Fließenhardtstraße 2)		x		x	x		x
3284	x	Friedenshortstraße 2)		x		x	x		x
3285	x	Gambachsweg		x		x			x
3286	x	Gartenstraße		x		x	x		x
3287	x	Gerberstraße	x			x	x		x
3288	x	Heiligenstock von Krottorfer Straße bis HausNr.18	x			x			x
3288		Heiligenstock von Seelbachsecke bis HausNr.28	x			x		x	

Straßen						Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (§ 2)			
						Sommerreinigung		Winterwartung	
Straßen-schlüssel	Gebühren-pflichtige Winter-wartung	Straßenname	Anlie-gerver-kehr	inner-örtlicher Ver-kehr	über-örtlicher Ver-kehr	Fahr-bahn	Geh-weg	Fahr-bahn	Geh-weg bzw. Geh-streifen
3289	x	Hinter der Kirche	x			x			x
3290	x	Im Kreuzseifen		x		x			x
3291	x	In den Aspen	x			x			x
3292	x	Johann-Moritz-Straße	x			x	x		x
3293	x	Jung-Stilling-Straße	x			x			x
3294		Kiefernweg	x			x		x	
3295	x	Kleine Trift	x			x	x		x
3296	x	Kölner Straße 2)		x		x	x		x
3297	x	Krottorfer Straße 1)			x		x		x
3298	x	Kuhlenbergstraße	x			x	x		x
3299	x	Lagemannstraße 2)	x			x	x		x
3300	x	Marktstraße		x		x	x		x
3301	x	Mittelstraße		x		x	x		x
3302	x	Mühlenstraße 2)		x		x	x		x
3303	x	Neuer Weg 2)		x		x	x		x
3304	x	Nordstraße	x			x			x
3305	x	Nüssebergweg	x			x			x
3306	x	Obere Schulstraße	x			x	x		x
3307	x	Olper Straße 1)			x		x		x
3308	x	Oranienstraße 2)		x		x	x		x
3309	x	Oststraße	x			x	x		x
3310	x	Poststraße		x		x	x		x
3311	x	Schützenstraße		x		x			x
3312	x	Schulstraße 2)		x		x	x		x
3313	x	Seelbachsecke		x		x			x
3314	x	Seitenweg	x			x			x
3315	x	Siegener Straße 1)2)			x		x		x
3316	x	Stöckerstraße	x			x			x
3317	x	Tannenweg	x			x			x
3318	x	Tillmann-Siebel-Straße	x			x	x		x
3319	x	Trulichstraße 2)		x		x	x		x
3320	x	Unterstraße	x			x	x		x
3321	x	Vorm Neuen Wäldchen	x			x			x
3322	x	Wasserweg	x			x			x
3323	x	Wolfshecke		x		x			x
3324	x	Am Sturzfeld	x			x			x
3325	x	Forstweg	x			x	x		x
3326	x	Lohmühle 2)	x			x	x		x
3327	x	Hinterm Schloß	x			x			x
3328	x	Fritz-Kraemer-Weg	x			x			x

Straßen						Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (§ 2)			
						Sommerreinigung		Winterwartung	
Straßen-schlüssel	Gebühren-pflichtige Winter-wartung	Straßenname	Anlie-gerver-kehr	inner-ört-licher Ver-kehr	über-örtlicher Ver-kehr	Fahr-bahn	Geh-weg	Fahr-bahn	Geh-weg bzw. Geh-streifen
3329	x	Bornhausweg	x			x	x		x
3330	x	Schlagwies	x			x			x
3331	x	Zum Kurpark 2)		x		x	x		x
3332	x	Oranienpassage	x			x			x
3333		Zum Sonnenweg	x			x		x	x
3334	x	Mórer Platz	x			x	x		x
3335		Hammergraben	x			x		x	x
3336	x	Marion-Dönhoff-Weg	x			x			x
3337	x	Villa-Bubenzer-Weg	x			x	x		x
3338		Theodor-Siebel-Weg	x			x		x	x
3339		Weißdornweg	x			x		x	x

Straßen						Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (§ 2)			
						Sommerreinigung		Winterwartung	
Straßen-schlüs-sel	Gebühren-pflichtige Winter-wartung	Straßenname	Anlie-gerver-kehr	inner-örtlicher Ver-kehr	über-örtlicher Ver-kehr	Fahr-bahn	Geh-weg	Fahr-bahn	Geh-weg bzw. Geh-strei-fen
3351	x	Alter Heisbergweg	x			x			x
3352	x	Auf der Wiese	x			x			x
3353	x	Heisberger Straße 1)			x		x		x
3354	x	Im Hofgarten	x			x			x
3355	x	Obere Hofwiese		x		x			x
3356	x	Vorm Wiesentor		x		x			x
3357		Weideweg	x			x		x	
3358	x	Zum Sonnenblick	x			x			x
3359	x	Zur Schladell		x		x			x
3361		Karstein	x			x		x	
3362	x	Zur Wettelbach	x			x			x
3360		Autobahn - Raststätte - Siegerland			x				

Straßen						Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (§ 2)			
						Sommerreinigung		Winterwartung	
Straßen- schlüs- sel	Gebühren- pflichtige Winter- wartung	Straßenname	Anlie- gerver- kehr	inner- ört- licher Ver- kehr	über- örtlicher Ver- kehr	Fahr- bahn	Geh- weg	Fahr- bahn	Geh- weg bzw. Geh- strei- fen
3371		Alter Schanzenweg	x			x		x	
3372	x	Auf dem Drisch	x			x			x
3373	x	Dachsweg	x			x			x
3375	x	Fuchsweg	x			x			x
3378	x	Hohenhainer Straße 1)			x	x	x		x
3380	x	Kleintiroldstraße 2)		x		x			x
3381		Rehpfad	x			x		x	
3382	x	Römershagener Straße 1)			x	x	x		x
3383	x	Vorm Hofe	x			x			x
3384	x	Zum Bohnengarten	x			x			x
3385	x	Zur Hammerhöhe 1)			x	x			x
3376		Hasenpfad	x			x		x	x
3386	x	Zur Landhecke	x			x	x		x
3387	x	Hainweg	x			x			x



Straßen						Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (§ 2)			
						Sommerreinigung		Winterwartung	
Straßen-schlüssel	Gebühren-pflichtige Winter-wartung	Straßenname	Anlie-gerver-kehr	inner-ört-licher Ver-kehr	über-örtlicher Ver-kehr	Fahr-bahn	Geh-weg	Fahr-bahn	Geh-weg bzw. Geh-strei-fen
3451	x	Am Hainchen		x		x			x
3452	x	Am Schlüchter	x			x			x
3453	x	Grenzweg	x			x			x
3456	x	Kirschenbachweg 2)	x			x			x
3457	x	Mausbacher Straße 1)			x	x	x		x
3460	x	Zum Grimmewald	x			x			x

Straßen						Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (§ 2)			
						Sommerreinigung		Winterwartung	
Straßen-schlüssel	Gebühren-pflichtige Winter-wartung	Straßenname	Anlie-gerver-kehr	inner-ört-licher Ver-kehr	über-örtlicher Ver-kehr	Fahr-bahn	Geh-weg	Fahr-bahn	Geh-weg bzw. Geh-strei-fen
3451	x	Am Hainchen		x		x			x
3452	x	Am Schlüchter	x			x			x
3453	x	Grenzweg	x			x			x
3456	x	Kirschenbachweg 2)	x			x			x
3457	x	Mausbacher Straße 1)			x	x	x		x
3460	x	Zum Grimmewald	x			x			x

Straßen						Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (§ 2)			
						Sommerreinigung		Winterwartung	
Straßen-schlüs-sel	Gebühren-pflichtige Winter-wartung	Straßenname	Anlie-gerver-kehr	inner-örtlicher Ver-kehr	über-örtlicher Ver-kehr	Fahr-bahn	Geh-weg	Fahr-bahn	Geh-weg bzw. Geh-streifen
3501	x	Adolf-Diesterweg-Straße 2)		x		x	x		x
3502	x	Am Elger	x			x			x
3503		Am Hammerrain	x			x		x	
3504	x	Am Höppel		x		x			x
3505	x	Am Kirberg	x			x			x
3506	x	Am Ortsberg	x			x			x
3507	x	Am Süsselberg	x			x			x
3508	x	Am Ziegenberg	x			x			x
3509	x	Auf der Hube	x			x			x
3510	x	Dirlenbacher Straße 1)			x	x	x		x
3511	x	Feldstraße	x			x	x		x
3512	x	Fürst-Moritz-Straße 2)		x		x	x		x
3513	x	Im Garten		x		x	x		x
3514	x	Im Hähnchen		x		x			x
3515	x	In der Sasselbach		x		x			x
3516	x	In der Vollmersbach	x			x			x
3518	x	Johannes-Groos-Straße	x			x			x
3519	x	Mühlenweg	x			x			x
3520	x	Niederndorfer Straße 1)			x	x	x		x
3521	x	Uebachstraße 2)		x		x	x		x
3522	x	Winkelstraße 2)		x		x			x
3523	x	Unter der Hube	x			x			x
3524	x	Zum Giebelwald 2)	x			x			x
3525	x	Lohweg	x			x			x
3517	x	Industriestraße 2)			x	x	x		x
3526	x	Kirbergstraße 2)	x			x	x		x
3527	x	Am Ludwigshof 2)	x			x	x		x
3528	x	Vorm Elger 2)	x			x	x		x
3529	x	Kirbergsgarten 2)	x			x	x		x
3530	x	Sonnenfeldstraße 2)	x			x	x		x

Straßen						Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (§ 2)			
						Sommerreinigung		Winterwartung	
Straßen-schlüs-sel	Gebühren-pflichtige Winter-wartung	Straßenname	Anlie-gerver-kehr	inner-ört-licher Ver-kehr	über-örtlicher Ver-kehr	Fahr-bahn	Geh-weg	Fahr-bahn	Geh-weg bzw. Geh-strei-fen
3492	x	Löhbergstraße	x			x			x
3493	x	Niederholzklauer Straße 1)			x	x	x		x
3494	x	Scheuerwiese	x			x			x
3491	x	Hof Mühlenberg	x			x			x

Straßen						Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (§ 2)			
						Sommerreinigung		Winterwartung	
Straßen-schlüssel	Gebühren-pflichtige Winter-wartung	Straßenname	Anlie-gerver-kehr	inner-örtlicher Ver-kehr	über-örtlicher Ver-kehr	Fahr-bahn	Geh-weg	Fahr-bahn	Geh-weg bzw. Geh-streifen
3471	x	Am Landenberg	x			x	x		x
3472	x	Heuslingstraße 1)			x	x			x
3474	x	Landenbergstraße		x		x	x		x
3475	x	Trausterbachstraße		x		x	x		x
3476	x	Vorm Langen Wald	x			x			x
3477	x	Zum Rohland	x			x			x
3478	x	Hofwiese	x			x			x
3479	x	Unterm Rohland	x			x			x
3473	x	In der Remschlade	x			x			x
3480	x	Hundschlade	x			x			x

Straßen						Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (§ 2)			
						Sommerreinigung		Winterwartung	
Straßen-schlüssel	Gebühren-pflichtige Winter-wartung	Straßenname	Anlie-gerver-kehr	inner-örtlicher Ver-kehr	über-örtlicher Ver-kehr	Fahr-bahn	Geh-weg	Fahr-bahn	Geh-weg bzw. Geh-streifen
3601	x	Am Bach	x			x			x
3602	x	Am Heusling	x			x			x
3603	x	Am Kaltland	x			x			x
3604	x	Am Katzenberg	x			x			x
3605	x	Am Silberhang	x			x			x
3606	x	Berscheweg	x			x			x
3607	x	Heuslingstraße 1)			x	x			x
3608	x	Kaltlandstraße		x		x	x		x
3609	x	Kirchweg	x			x			x
3610	x	Molkereistraße	x			x			x
3611	x	Oberfischbacher Straße Haus-Nr. 59 bis 86 1)			x	x	x		x
	x	Oberfischbacher Straße Haus-Nr. 13 bis 55	x			x			x
3612	x	Schelder Straße 2)		x		x			x
3613	x	Silberkaute	x			x			x
3614	x	Waldstraße		x		x	x		x
3615	x	Walpentalstraße 2)		x		x			x
3616	x	Wiesenstraße	x			x			x
3617		Höfchenweg	x			x		x	.

Straßen						Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (§ 2)			
						Sommerreinigung		Winterwartung	
Straßen- schlüs- sel	Gebühren- pflichtige Winter- wartung	Straßenname	Anlie- gerver- kehr	inner- ört- licher Ver- kehr	über- örtlicher Ver- kehr	Fahr- bahn	Geh- weg	Fahr- bahn	Geh- weg bzw. Geh- strei- fen
3701	x	Achenbachweg	x			x			x
3702	x	Alte Straße 2)		x		x			x
3703	x	Am Löh 2)		x		x			x
3704	x	Am Roten Hain	x			x			x
3705	x	Auf der Linde		x		x			x
3706	x	Bruchbergweg	x			x			x
3707	x	Buschebornweg	x			x			x
3708	x	Eschenbachstraße		x		x			x
3709	x	Im Langen Feld		x		x			x
3710	x	Kreuztaler Straße 1)			x		x		x
3711	x	Meiswinkler Straße 1)			x	x	x		x
3712	x	Neben der Kirche	x			x			x
3713	x	Niederholzklauer Straße 1)			x	x	x		x
3714	x	Oberholzklauer straße 1)			x	x	x		x
3715	x	Zum Backhausfeld	x			x			x
3716	x	Zum Pfarrwäldchen	x			x			x

Straßen						Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (§ 2)			
						Sommerreinigung		Winterwartung	
Straßen- schlüs- sel	Gebühren- pflichtige Winter- wartung	Straßenname	Anlie- gerver- kehr	inner- ört- licher Ver- kehr	über- örtlicher Ver- kehr	Fahr- bahn	Geh- weg	Fahr- bahn	Geh- weg bzw. Geh- strei- fen
3651	x	Am Rimberg	x			x	x		x
3652	x	Auf dem Eudchen		x		x			x
3653	x	Auf dem Sauren	x			x			x
3654	x	Bruchshecke	x			x			x
3655	x	Dürrebruch	x			x			x
3656	x	Grimmschlade	x			x			x
3657	x	Heuslinger Hang	x			x			x
3658	x	Heuslingstraße 1)			x	x			x
3659	x	Hundschlade	x			x			x
3660	x	Im Grund	x			x			x
3661	x	In der Zeitenbach	x			x			x
3662	x	Lindenberger Straße 1)			x	x			x
3663	x	Obere Zeitenbach	x			x			x
3664	x	Rimbergstraße		x		x	x		x
3665	x	Zum Berge	x			x			x
3666	x	Zum Rimberg	x			x	x		x
3667	x	Zur Häsel	x			x			x
3668	x	Zur Heide	x			x			x
3669	x	Unterm Steinbruch		x		x			x
3670	x	Süße Wiese	x			x			x
3671	x	Zum Steinbruch	x			x			x
3672	x	Rimbergswald	x			x			x
3673	x	Sonnenhang	x			x			x

Straßen						Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (§ 2)			
						Sommerreinigung		Winterwartung	
Straßen-schlüs-sel	Gebühren-pflichtige Winter-wartung	Straßenname	Anlie-gerver-kehr	inner-ört-licher Ver-kehr	über-örtlicher Ver-kehr	Fahr-bahn	Geh-weg	Fahr-bahn	Geh-weg bzw. Geh-strei-fen
3751		Am Berggarten		x		x		x	
3752	x	Am Hofacker	x			x	x		x
3753	x	An der Hallstatt 2)		x		x			x
3754	x	Blumenstraße	x			x			x
3755	x	Löcherbacher Weg		x		x			x
3756	x	Plittershagener Straße 1)			x	x			x
3757	x	Zum Stöcker Hof 2)		x		x			x
3758	x	Unterm Reckhahn	x			x	x		x

## **Anmerkungen zum Straßenverzeichnis**

- 1) In Ortsdurchfahrten der Landes- und Kreisstraßen wird die Reinigung (Sommerreinigung und Winterwartung) für vorhandene Gehwege übertragen. Davon ausgenommen sind Gehstreifen.
- 2) Stadtstraßen, deren Fahrbahnen vorrangig geräumt und gestreut werden (Stadtstraßen mit Priorität).
- 3) Die Reinigung (Sommerreinigung und Winterwartung) der in dem vorstehenden Verzeichnis nicht aufgeführten öffentlichen Verbindungs- und Stichwege (ohne besondere Straßennahmen) wird den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke in vollem Umfang übertragen.